



kein Abseits! e.V. | Fehmarner Str. 12 | 13353 Berlin

kein Abseits! e.V.
Fehmarner Str. 12
13353 Berlin

Telefon
030-49 087 369

Berlin 30.03.2020

Geschäftsordnung für den Vorstand des eingetragenen gemeinnützigen Vereins kein Abseits! e.V., Vereinsregister der Stadt Berlin, VR30645 B (nachfolgend „Verein“)

A. Präambel

Nach § 7 Abs. 7 der Satzung des Vereins (nachfolgend „Satzung“) hat sich der Vorstand des Vereins nachfolgende Geschäftsordnung gegeben (nachfolgend „Geschäftsordnung“).

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Beschlussfassung zu den Inhalten der Geschäftsordnung erfolgt einstimmig.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurde.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder sowie die Mitarbeiter*innen des Vereins über das Inkrafttreten, Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung.

C. Arbeitsweise und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen notwendigen Maßnahmen mit, welche die Grundlagen des Vereins betreffen. Jedes Mitglied des Vorstands führt die Geschäfte des Vereins nach einheitlichen Zielsetzungen, die sich aus dem in § 2 der Satzung zur Zielsetzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung besitzt jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Vorstand
Sinem Alparslan
Frank Breitschaft
Mascha Roth

Geschäftsführung
Gloria Amoruso

Vereinsitz
Fehmarner Str. 12
13353 Berlin

Amtsgericht
Charlottenburg
VR30645B

Berliner Volksbank
IBAN: DE52 1009 0000 2335 6330 00
BIC: BEVODEBB

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern die folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

Vorstandsmitglied Mascha Roth ist zuständig für die Bereiche Kinder- und Jugendschutz sowie die Evaluation der Vereinsangebote mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Vorstandsmitglied Sinem Alparslan ist zuständig für die Bereiche Mitgliederverwaltung, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstandsmitglied Frank Breitschaft ist zuständig für die Bereiche Finanzen und Organisationsentwicklung.

Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Dabei ist es aber verpflichtet, die auf Einzelaufgaben bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann jedes Vorstandsmitglied weitere Vereinsmitglieder einbinden.

Berühren die Entscheidungen eines Vorstandsmitglieds die einem anderen Vorstandsmitglied zugeordneten Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche ist es verpflichtet, mit diesem vorab Rücksprache zu halten. Stimmt das zuständige Vorstandsmitglied der Entscheidung nicht zu, ist der Gesamtvorstand mit dieser Frage zu befassen.

§ 4 Gesamtvorstand

Unabhängig von der Einzelvertretungsbefugnis jedes Vorstandsmitglieds gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung bedürfen folgende Entscheidungen eines Beschlusses des Gesamtvorstands:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
- Eröffnung von neuen Standorten und Schließung bestehender Standorte
- Anstrengung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren
- Alle unter § 8 (8) genannten Rechtsgeschäfte

§ 5 Gesamtverantwortung / Berichtspflichten

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich. Daher ist jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung den anderen Vorstandsmitgliedern spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.

Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied berichtet gemeinsam mit der Geschäftsführung einmal pro Quartal an den Gesamtvorstand die Lage der Finanzen.

Vorstand	Geschäftsführung	Vereinsitz	Amtsgericht	Berliner Volksbank
Sinem Alparslan	Gloria Amoroso	Fehmarn Str. 12	Charlottenburg	IBAN: DE52 1009 0000 2335 6330 00
Frank Breitschaft		13353 Berlin	VR30645B	BIC: BEVODEBB
Mascha Roth				

D. Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung und Protokoll

- (1) Der Vorstand kann sich jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Formen zu grundsätzlich nichtöffentlichen Vorstandssitzungen treffen.¹
- (2) Zusätzlich finden mindestens einmal pro Quartal Vorstandssitzungen unter Beteiligung der Geschäftsführung statt.
- (3) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (4) Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse und alle Beschlüsse erstellt.
- (5) Die Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung zugestellt und können von den Mitgliedern des Vereins eingesehen werden. Ggf. vertrauliche Inhalte (z.B. Personalangelegenheiten oder Vorfälle im Bereich Kinderschutz) können in einen getrennten Anhang verlagert werden, der nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

§ 7 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung mindestens 24h vorher allen Vorstandsmitgliedern angekündigt wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (2) Zur Abstimmung sind nur die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können ebenfalls im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) erfolgen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann die Beschlussfassung zu einem Punkt einmalig aufgeschoben werden. Ein Beschluss ist dann frühestens sieben Tage später möglich.

E. Besondere Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins

§ 8 Geschäftsführung/besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand bestellt Gloria Amoruso gemäß § 7 Abs. 8 sowie § 9 der Satzung als besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB als Geschäftsführung des Vereins. Frau Amoruso ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand nimmt gegenüber der Geschäftsführung die Funktion als Arbeitgeber wahr. Er ist insbesondere dazu berechtigt, ihr verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung hat allen Vorstandsmitgliedern gegenüber die Pflicht, auf Anfrage über die Ausführung ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen und auf Wunsch des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung wird unter Berücksichtigung der Finanzen des Vereins angemessen vergütet.

¹ Hier und im Folgenden gilt: Eine Zuschaltung über Telefon oder sonstige Kommunikationswege gilt als Anwesenheit.

- (4) Die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung, der Umfang ihrer Vertretungsmacht für den Verein, insbesondere auch in Abgrenzung zu der Aufgabenwahrnehmung des Vorstands, wird nachfolgend geregelt.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt den Verein in sämtlichen für die Führung des Vereins anfallenden Tagesgeschäften in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- (6) Grundlage der Tätigkeit der Geschäftsführung ist die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere auch der verabschiedete Finanzplan.
- (7) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung von kein Abseits! e.V., dieser Geschäftsordnung und ihrem Arbeitsvertrag und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.
- (8) Folgende Rechtsgeschäfte darf die Geschäftsführung erst nach Vorliegen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses tätigen:
 - Eröffnung und Auflösung von Bankkonten des Vereins,
 - Abschluss von Mietverträgen, Versicherungen und Kooperationsverträgen,
 - Abschluss von Sponsoring- und Förderverträgen,
 - Abschluss sowie Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Abschluss von Dienstleistungs- und Honorarverträgen, bei denen der Auftragswert 5.000 € übersteigt (bei Rahmenvereinbarungen oder Folgeaufträgen ist der Gesamtwert pro Kalenderjahr maßgeblich),
 - Anträge für Projekte, die die Gesamtkosten (Summe von Förder- und Eigenmitteln) von 5.000 € übersteigen,
 - Änderung von Kosten- und Finanzierungsplänen laufender Projekte um mehr als 20%,
 - außerplanmäßige Rechtsgeschäfte und Verfügungen über Vermögenswerte, die nicht im beschlossenen Finanzplan berücksichtigt sind und einen Betrag von 2.000 € übersteigen.
- (9) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Mitarbeiter*innen Untervollmachten für einzelne, wiederkehrende Rechtsgeschäfte zu erteilen. Jede Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vorstands und kann von diesem jederzeit widerrufen werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die in (8) aufgeführten Rechtsgeschäfte.

§ 9 Mitarbeiter*innen

- (1) Gemäß § 11 der Satzung ist der Vorstand berechtigt, ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung, die weder Vorstandsmitglied noch besondere*r Vertreter*in sind sowie Nichtmitglieder des Vereins, für den Verein anzustellen (nachfolgend „Mitarbeiter*innen“).
- (2) Die Mitarbeiter*innen haben grundsätzlich keine Vertretungsbefugnis für den Verein, außer sie werden vom Vorstand dazu ermächtigt. Sie sind insbesondere keine besondere*n Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB.

Vorstand
Sinem Alparslan
Frank Breitschaft
Mascha Roth

Geschäftsführung
Gloria Amoruso

Vereinsitz
Fehmarn Str. 12
13353 Berlin

Amtsgericht
Charlottenburg
VR30645B

Berliner Volksbank
IBAN: DE52 1009 0000 2335 6330 00
BIC: BEVODE33

- (3) Vorstand und Geschäftsführung nehmen gegenüber den Mitarbeiter*innen die Funktion als Arbeitgeber wahr. Sie sind insbesondere dazu berechtigt, jeder*m Mitarbeiter*in verbindliche Weisungen zu erteilen.

F. Transparenz und Berichtspflicht

§ 10 Pflichten des Vorstands und der Geschäftsführung

- (1) Sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsführung bemühen sich um eine enge Beteiligung der Mitglieder bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Projekte des Vereins. Sie sind dazu verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Mitgliedern umfassend Auskunft zu geben.
- (2) Über alle wichtigen Veränderungen im Vereins- und Geschäftsbereich wird regelmäßig berichtet. Dazu dienen neben der Mitgliederversammlung vor allem die Jour fixes und Informationen per E-Mail. Im Anschluss an die Jour fixes werden wesentliche Informationen und gegebenenfalls erarbeitete Ergebnisse allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (3) Der Vorstand und die Geschäftsführung sind dazu verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Vereinsbericht inklusive Geschäfts- und Finanzbericht vorzulegen.
- (4) Der jährliche Geschäfts- und Finanzplan wird von der Geschäftsführung entworfen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1 der Satzung.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Sinem Alparslan

Frank Breitschaft

Mascha Roth

Vorstand
Sinem Alparslan
Frank Breitschaft
Mascha Roth

Geschäftsführung
Gloria Amoroso

Vereinsitz
Fehmarn Str. 12
13353 Berlin

Amtsgericht
Charlottenburg
VR30645B

Berliner Volksbank
IBAN: DE52 1009 0000 2335 6330 00
BIC: BEVODEBB